

2413 075 /42

Entschl.-Schmiltg. d. Senats

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 9/79

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

**Land H e s s e n ,
vertreten durch den Hessischen Sozialminister,
Luisenstraße 7, Wiesbaden,**

Beklagter und Beschwerdeführer,

gegen

**Werner M [REDACTED] ,
[REDACTED] Straße [REDACTED] , F [REDACTED] .**

- Prozeßbevollmächtigter:

**Kläger und Beschwerdegegner,
Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] ,
[REDACTED] -**

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 15. Mai 1979 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Henkel, Portmann, Dr. Lang und Görtner

beschlossen:

Die Beschwerde des Beklagten gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 10. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main vom 22. September 1978 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten der Beschwerde trägt der Beklagte.

G r ü n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 ZPO) liegt nicht vor.

Ob das Berufungsgericht die Anforderungen des § 190 a Abs. 1 ZPO an die Bezeichnung und Erläuterung des geltend gemachten Entschuldigungsanspruchs (vgl. dazu Senatsurteil vom 23. Juni 1977 - IX ZR 1/73) zutreffend bestimmt, kann auf sich beruhen. Das Berufungsurteil ist jedenfalls im Ergebnis richtig, weil die Rechtskraft des zwischen den Parteien ergangenen Urteils des Landgerichts Wiesbaden vom 3. Oktober 1976 einer Verzagung von Härtenausgleich wegen Verletzung der Antragsfrist oder verspäteter Substantiierung entgegensteht. Daß Härtenausgleich aus diesen Gründen nicht versagt werden darf, ist der tragende und

- 3 -

142

der Rechtskraft fähige Inhalt jener Entscheidung. Dabei spielt keine Rolle, ob das Landgericht mit der ausgesprochenen Aufhebung des Bescheides des Beklagten über den damaligen Klagentrag hinausgegangen war. Denn ein Urteil schafft Rechtskraft auch insoweit, als es irrigerweise über einen Anspruch entscheidet, den die Partei nicht erhoben hatte (BGHZ 34, 357, 359).

Hai

Dr. Lang



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)